

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltung
Jugendamt

im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Antje Fasse

Tel.: 0251 591-5780

Fax: 0251 591-6898

E-Mail: antje.fasse@lwl.org

Az.: 50 51 00

30.11.2017

Rundschreiben Nr. 25/2017

Kostenerstattungsverfahren gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII Vorzuliegende Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vielfältiger Nachfragen gebe ich Ihnen mit diesem Rundschreiben Hinweise für die Durchführung der Verfahren zur Kostenerstattung gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII in den sog. Neufällen (Maßnahmen bzw. Leistungen ab dem 01.11.2015):

1. Anzuwendende Bestimmungen zum Kostenerstattungsverfahren

Das LWL-Landesjugendamt hat im vergangenen Jahr durch Rundschreiben u.a. über das vereinfachte Nachweisverfahren informiert bzw. entsprechende Hinweise gegeben (Rdschr.-Nr. 14/2016 vom 25.04.2016). Hierbei wurde im Einvernehmen mit dem MFKJKS NRW zur Beschleunigung der Kostenerstattungsverfahren in den sogenannten Altfällen (JH-Maßnahmen bis zum 31.10.2015) auf die Vorlage der meisten anspruchsbegründenden Unterlagen verzichtet. Das Rundschreiben enthielt den weiteren Hinweis, dass die in dem Formular B 2 (Antragsformular § 89 d SGB VIII) benannten Unterlagen und Nachweise für eine evtl. Nachprüfung (z.B. durch den Landesrechnungshof) aufzubewahren sind. Diese Verfahrenserleichterung war in Ansehung der Antragsvolumen für die sog. Altfälle eingeräumt worden.

In den Neufällen sind für die Prüfung der Kostenerstattungsanträge die im Antragsformular B 2 genannten Nachweise wieder zu übersenden. Insofern finden wieder die Verfahrensregelungen Anwendung, die vor der Vereinfachung Geltung hatten. Das heißt, die nachfolgend aufgezählten Unterlagen, die Sie während des verschlankten Verfahrens lediglich in Ihren Akten vorhalten sollten, sind wieder dem LWL-Landesjugendamt zu übersenden.

2. Erforderliche Unterlagen zur Kostenerstattung

Die Anträge auf Kostenerstattung werden nach Eingangsdatum bearbeitet. In Umsetzung der Regelungen zu Ziffer 1 werden sich die Mitarbeitenden des LWL-Landesjugendamtes mit Ihnen in Verbindung setzen, falls noch Unterlagen zur Prüfung der Kostenerstattungsanträge fehlen.

Für die Abwicklung dieser Verfahren werden daher folgende Hinweise zu den erforderlichen Unterlagen der einzelnen Maßnahmen bzw. Leistungen mitgeteilt:

Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII:

- Einreisenachweis/Angaben über die Einreise/Monatsfrist (siehe Erlass des MFKJKS vom 16.12.2015)
- Inobhutnahmebeleg bzw. -verfügung (aus dem/der zu ersehen ist, dass das Jugendamt u. welche Person dort, die vorl. Inobhutnahme veranlasst hat)/Niederschrift der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt
- Dokumentation der Inaugenscheinnahme bzw. Altersfeststellung
- Sofern keine Beendigung der vorl. Inobhutnahme innerhalb eines Monats:
Schreiben an das Familiengericht

Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII:

- Zuweisungsbescheid der Landesstelle NRW
- Inobhutnahmebeleg/Niederschrift der Inobhutnahme durch das Jugendamt
- Schreiben an das Familiengericht

Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff SGB VIII:

- Antrag des Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung
- Beschluss des Familiengerichtes (Sorgerechtsbeschluss)
- Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme durch das Jugendamt
- Nachweis über die Geeignetheit und Notwendigkeit der Jugendhilfemaßnahme (hilfebegründende Unterlagen, z.B. Clearingbericht etc.)

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII:

- Antrag des 18-jährigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) jungen Menschen
- bei Minderjährigkeit über das 18. Lebensjahr hinaus, zusätzlich Genehmigung des ges. Vertreters
- Entscheidung/Bewilligung der Jugendhilfe durch das Jugendamt
- Nachweis über den aufenthaltsrechtlichen Status (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)
- Nachweis über die Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe für junge Volljährige i.S.d. § 41 SGB VIII (nebst hilfebegründenden Unterlagen zu den Voraussetzungen)

Hilfe nach § 13 SGB VIII:

- Aktuelle Schulbescheinigung
- Einrichtungsprofil
- Bewilligung des Jugendamtes
- Ab Erreichen des 18. Lebensjahres des Hilfeempfängers : ein Nachweis gem. § 6 Abs. 2 SGB VIII

Hilfe gem. § 19 SGB VIII

- Antrag auf Hilfe gem. § 19 SGB VIII
- Bewilligungsbescheid des Jugendamtes
- Geburtsurkunde des Kindes (wird das Kind erst im Laufe der Hilfestellung geboren, kann der Nachweis nachgereicht werden)
- Unterlagen zur Begründung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme
- ab Erreichen des 18. Lebensjahres des Leistungsberechtigten: Nachweis gem. § 6 Abs. 2 SGB VIII

In Einzelfällen kann evtl. ferner die Anforderung weiterer Unterlagen notwendig sein.

Im LWL-Landesjugendamt wurden die Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Erstattungsverfahren verändert, um feste Ansprechpartnerinnen und -partner für die jeweiligen örtlichen Träger zur Verfügung zu stellen. Die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Ansprechperson finden Sie unter:
<http://www.lwl-landesjugendamt.de/de/erzhilf/zas-andere-aufgaben/wjh/>

Für Rückfragen zu den Verfahren stehen Ihnen die genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Beratung erhalten Sie auch zu ggf. ersatzweise einzureichenden Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Antje Fasse